



**Klaus Dicke**

## **Der Krieg als Lehrmeister des Friedens?**

Vortrag anlässlich des 190. Jahrestages  
der Schlacht bei Jena und Auerstedt

gehalten am 8. Oktober 1996

FPJ-Nr.1/96

HA

9000

Institut für Politikwissenschaft

D - 07740 Jena Tel.: 03641/631120  
Carl-Zeiß-Str. 3 Fax: 03641/631122

1/1996.1

F



# FORUM POLITICUM JENENSE

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT JENA

Klaus Dicke

## Der Krieg als Lehrmeister des Friedens?

Vortrag anlässlich des 190. Jahrestages  
der Schlacht bei Jena und Auerstedt

gehalten am 8. Oktober 1996

FPJ-Nr. 1/96

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Klaus Dicke:  
Der Krieg als Lehrmeister des Friedens?, Vortrag  
anlässlich des 190. Jahrestages der Schlacht bei Jena  
und Auerstedt, gehalten am 8. Oktober 1996. – Jena:  
Universitätsdruckerei, 1996

Forum Politicum Jenense, Beitrag Nr. 1

ISBN 3-9805570-0-6

## **FORUM POLITICUM JENENSE**

**Beitrag Nr. 1**

**Herausgeber:**

**Institut für Politikwissenschaft,  
Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**Carl-Zeiß-Str. 3**

**07740 Jena**

**Tel.: 03641/631120**

**Fax: 03641/631122**

Copyright: 1996 by Institut für Politikwissenschaft, Jena

Bezug: über Herausgeber gegen Herstellungskosten + Versand

ISBN 3-9805570-0-6

## 1. Einführung

Daß nach *Heraklits* berühmtem Fragment der Krieg der Vater aller Dinge sei, mag uns an der Schwelle zum 21. Jahrhundert nicht mehr so recht einleuchten. Zu sehr ist uns bewußt, daß Krieg angesichts der heutigen waffentechnologischen Möglichkeiten durchaus den Untergang der Menschheit bedeuten kann. Und umgekehrt ist unser völlig durchtechnisiertes Alltagsleben so störanfällig, daß uns etwa ein dreitägiger Ausfall jeder Telekommunikation als Horrorvision erscheint. Dennoch ist die Tatsache, daß uns *Heraklits* Gedanke Schwierigkeiten bereitet, von einem historischen Standpunkt aus erstaunlich, denn gerade die Deutschen verdanken der Vaterschaft des Krieges wichtige Neugeburten ihrer Verfassungsgeschichte: der erste Schritt zur Befriedung der Religionskriege in der Formel „*cuius regio, eius religio*“ des Augsburger Religionsfriedens und quasi als Nebenprodukt das Territorialitätsprinzip waren Lehren aus den Religionskriegen; der Westfälische Friede, der auch eine Reichsverfassung war und mit ihm die Geburt einzelstaatlicher Souveränität waren Lehren aus dem Dreißigjährigen Krieg; das in *Hodlers* Bild in der Jenaer Aula dargestellte Zusammenschweißen der deutschen Nation im Zuge der Befreiungskriege gegen Napoleon ist ein Bild des Krieges; und wären die erste demokratische Verfassung 1919 und die dem Rechtsstaat, der Demokratie, den Menschenrechten, dem Sozialstaat und der völkerrechtlichen Integration verpflichtete Verfassung des Grundgesetzes nach dem Zweiten Weltkrieg ohne die vorangegangenen Erfahrungen zweier Weltkriege so denkbar gewesen?

All diese Stationen der deutschen Verfassungsgeschichte sind zweifellos friedenspolitische Meilensteine gewesen, aber sie waren eben auch Ergebnisse des Lernens aus Kriegen. Der Krieg als Lehrmeister des Friedens - ist das nicht geradezu ein Motto für die neuzeitliche Geschichte der Deutschen? Aber ist es nicht gleichzeitig ein Motto, das mindestens so vieldeutig und auch so zweifelhaft ist wie das Fragment *Heraklits*? Denn man kann ja auch fragen: brauchen die Deutschen oder - ich denke an Bosnien, Ruanda, Somalia, Burundi, den Sudan, den Irak und viele Konfliktherde mehr - brauchen die Menschen den Krieg, um den Frieden zu lernen? Oder noch schärfer: sind all die Kriege, die wir aus der Geschichte kennen oder denen wir allabendlich im Wohnzimmer zuschauen, gerechtfertigt, weil sie der Menschheit eine Lehre sind oder wenigstens sein können? Und was bedeutet es eigentlich, daß in der Weltgeschichte die politische Forderung nach Ächtung des Krieges und sein rechtliches Verbot gerade zu dem Zeitpunkt auftauchen, an dem der Krieg zur Überlebensgefahr für die Menschheit wird?

Diesen Fragen muß sich stellen, wer heute ein 190 Jahre zurückliegendes kriegerisches Ereignis in der Erinnerung der Zeitgenossen lebendig halten will. Und diesen Fragen will ich im folgenden nachgehen, indem ich zunächst in einem ideengeschichtlichen Überblick die Bewertung von Krieg und Frieden und ihren historischen Wandel kurz beleuchte (II). Im Anschluß an *Kant* werde ich dann einige Lektionen zu formulieren versuchen, die uns die Kriege des 20. Jahrhunderts lehren können (III), um abschließend einige Gedanken dem Anlaß der Veranstaltung, der Erinnerung an die Schlacht bei Jena, zu widmen (IV).

## II. Krieg und Frieden in der politischen Ideengeschichte

Bis zum 18. Jahrhundert galten Krieg und Frieden in der europäischen Kultur als Lebensbedingungen des Menschen, auf die er sich ebenso einstellen mußte wie auf die Jahreszeiten oder das Wetter. Zugleich galt der Krieg als Kulturfaktor ersten Ranges. „Der Krieg“ - so lautet *Heraklits* Fragment vollständig - „ist der Vater von allem, der König von allem: die einen erweist er als Götter, die anderen als Menschen; die einen macht er zu Sklaven, die anderen zu Freien“.<sup>1</sup> Der Krieg erscheint hier als gerechtfertigtes, gleichsam natürliches soziales Geschehen; seine Dynamik ist es, die Struktur in die menschliche Gesellschaft bringt. Er ist Prinzip und Erkenntnisgrund des Lebens zugleich: „alles (entsteht) durch Streit und Notwendigkeit“ - heißt es bei *Heraklit* weiter.<sup>2</sup> Der Krieg sorgt dafür, daß und er lehrt, warum es Götter und Menschen, Freie und Sklaven gibt.

Auf dieser Grundlage entstand bereits in der Antike eine wertende Theorie des Krieges, die sich bis heute erhalten hat und die im Krieg ein Instrument zur Herstellung von Gerechtigkeit sieht: die *Lehre vom gerechten Krieg*.<sup>3</sup> Bereits in der römischen Antike galt ein Krieg als gerecht, wenn er einer gerechten Sache zum Sieg verhalf, wenn er also ein Rechtsgang war. Nachdem das ursprünglich pazifistische Christentum

<sup>1</sup> Die Vorsokratiker. Deutsch in Auswahl mit Einleitungen von *Wilhelm Nestle*, Wiesbaden 1978, 108.

<sup>2</sup> Ebd.

<sup>3</sup> *Reiner Steinweg* (Hrsg.), *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Frankfurt a.M. 1980; *Jost Delbrück/Klaus Dicke*, *The Christian Peace Ethics and the Doctrine of Just War from the Point of View of International Law*, in: *German Yearbook of International Law* 28 (1985), 194 - 208 m.w.N.

zur Staatsreligion im Römischen Reich geworden war, waren es mittelalterliche Theologen, welche der Lehre vom gerechten Krieg eine philosophisch fundierte und durchaus auch kriegsbeschränkende Fassung gaben. Nach *Thomas von Aquin* sind Kriege gerecht, wenn sie drei Kriterien erfüllen<sup>4</sup>: erstens dürfen sie nur von der rechtmäßigen Obrigkeit (*auctoritas principis*) geführt werden. Privatfehden sind damit also ausgeschlossen. Zweitens müsse Kriege in gerechter Absicht (*recta intentio*) geführt werden. Im Krieg dürfen sich also nicht Mordlust, Zerstörungssucht und Aggressivität ausleben, sondern er muß im Hinblick auf den Erfolg der Sache geführt werden. Und drittens sind Kriege dann gerecht, wenn sie einer gerechten Sache (*iusta causa*) dienen. Was aber ist eine gerechte Sache? Konnte man im Mittelalter diese Frage noch dadurch beantworten, daß alles, was in Übereinstimmung mit der „natürlichen“, in allem zielgerichteten Ordnung des Kosmos steht, gerecht genannt wurde, so führte dieses Kriterium die Lehre vom gerechten Krieg zu Beginn der Neuzeit zu einem Selbstwiderspruch. Denn nach der Glaubensspaltung beanspruchten katholische ebenso wie protestantische Landesherrn, die gerechte Sache zu verfechten, und nach 1648 gab es in Gestalt der souveränen Staaten eine Vielzahl politischer Instanzen, deren Macht gerade darin gipfelte, Krieg erklären zu können. Die „gerechte Sache“ degenerierte dabei zur nachträglich gelieferten Kriegs begründung; sie hatte jedenfalls keine den Krieg einschränkende Wirkung mehr. So soll *Friedrich der Große* bei Beginn des Siebenjährigen Krieges in zynischer Anwendung der Lehre vom gerechten Krieg nachts seine Juristen

<sup>4</sup> *Paulus Engelhardt*, Die Lehre vom „gerechten Krieg“ in der vorreformatorischen und katholischen Tradition. Herkunft, Wandlungen, Krise, in: *Steinweg* (Hrsg.) (Anm. 3), 72 - 124 (85 f.).

geweckt und beauftragt haben, ihm die gerechten Kriegsgründe zu formulieren. Sie sollen sich beeilen, so fügte er hinzu, denn die Befehle an die Offiziere seien bereits unterwegs.<sup>5</sup>

Das bereits erwähnte, mit der Entstehung des neuzeitlich-modernen Staates verbundene freie Kriegsführungsrecht (*liberum ius ad bellum*) ist eine der Grundnormen des sogenannten *klassischen Völkerrechts*, das sich nicht zuletzt aus den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges herausbildete. Es fand in dem monumentalen Werk von *Hugo Grotius* „Drei Bücher über das Recht des Krieges und des Friedens“ eine grundlegende Darstellung und war bis zum Ende des Ersten Weltkrieges in Geltung.<sup>6</sup> Wie bereits *Grotius'* Titel andeutet, unterschied das klassische Völkerrecht die Rechtszustände des Krieges und des Friedens. Entscheidende Bedeutung kam den jeweiligen Übergängen zu. Der Kriegszustand trat ein, wenn eine förmliche Kriegserklärung vorlag; daß diese gerechte Kriegsgründe angeben sollte, war seit dem 17. Jahrhundert eine moralisch-politische, aber keine rechtliche Anforderung. Für das Recht *im Kriege* (*ius in bello*) bildeten sich nun vom Dreißigjährigen Krieg bis zu den Kodifikationen des sogenannten „humanitären Völkerrechts“ in unserem Jahrhundert stufenweise Rechtsnormen zur Einschränkung der Kriegsführung heraus, und zwar zum Schutz von Kombattanten (das sogenannte Haager Recht) und zum Schutz der Zivilbevölkerung (das sogenannte Genfer Recht). *Carl Schmitt* hat die Intention dieser Regeln

<sup>5</sup> *Otto Kimminich*, Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts, in: *Steinweg* (Hrsg.) (Anm. 3) 206 - 223; *ders.*, Einführung in das Völkerrecht, 2. Aufl. München 1983, 72 f.

<sup>6</sup> *Hugo Grotius*, *De iure belli ac pacis libri tres*, 1625. Dazu *Kimminich*, Einführung (Anm. 5), 73.

dahingehend zusammengefaßt, daß sie eine „Hegung des Krieges“ anstreben.<sup>7</sup>

Den Übergang vom Krieg zum Frieden markierte der *Friedensvertrag*, in dem zunächst Waffenstillstandsvereinbarungen, dann aber vor allem internationale Normen der Nachkriegsordnung festgelegt wurden. Bedeutende Friedensverträge<sup>8</sup> waren neben dem Westfälischen Frieden der Friede von Utrecht 1713, mit dem das Mächtegleichgewicht geschaffen wurde, welches durch Aufrechterhaltung des politischen Gleichgewichts in Europa und in den Kolonien Kriege verhindern sollte; die Schlußakte des Wiener Kongresses von 1815, welches eine Neuordnung des politischen Gleichgewichts in Europa nach den Napoleonischen Kriegen vornahm und die sogenannte „heilige Allianz“ bzw. das „Europäische Konzert“ der Mächte mit der Einhaltung dieser Ordnung betraute; der Friede von Paris 1856, mit dem das osmanische Reich in den Kreis der europäischen Mächte aufgenommen wurde; die Brüsseler und Berliner Konferenz am Ende des 19. Jahrhunderts, mit denen koloniale Einflußsphären verteilt wurden; und schließlich die Friedensverträge nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, mit denen zugleich die Satzung des Völkerbundes geschaffen wurde, welche im Ergebnis das Ende des klassischen Völkerrechts bedeutete.

<sup>7</sup> Carl Schmitt, *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Europaeum*, Berlin 3. Aufl. 1950, 43 f. u.ö.

<sup>8</sup> Dazu Heinz Duchhart, *Gleichgewicht der Kräfte, Connonence, Europäisches Konzert*, Darmstadt 1976; Winfried Baumgart, *Vom Europäischen Konzert zum Völkerbund*, Darmstadt 2. Aufl. 1987.

Der mit Gründung des Völkerbundes eingeleitete Wandel vom klassischen zum *modernen Völkerrecht* ist die Konsequenz unterschiedlicher Entwicklungen seit der Französischen Revolution: zunächst hat die Entwicklung der Waffentechnologie seit der Industrialisierung des 19. Jahrhunderts das Kriegsbild entscheidend verändert. Die anti-Napoleonischen Befreiungskriege, der Amerikanische Sezessionskrieg und vollends der Erste Weltkrieg brachten Massenvernichtungen in bislang unbekanntem Ausmaß mit sich. Suchte man dem zunächst durch einen Ausbau des humanitären Kriegsvölkerrechts - gipfelnd in der Haager Landkriegsordnung und in den Genfer Konventionen - zu begegnen<sup>9</sup>, so trat im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts erstmals eine „pazifistische“ Bewegung als politische Kraft auf, deren Ziel die Überwindung und Beseitigung des Krieges schlechthin war.<sup>10</sup> Sie machte sich einerseits das Argument zu eigen, daß die wachsende Rüstungsindustrie gesamtwirtschaftlich staatliche Mittel binde, welche für den Abbau von Kriegsursachen, wie z. B. die soziale Befriedung der industrialisierten Nationalstaaten, sinnvoller zu verwenden seien. Zweitens machte sich diese Bewegung eine politische Theorie zu eigen, welche im 18. Jahrhundert mit der bis dahin gültigen Gleichberechtigung von Krieg und Frieden als Rechtszuständen gebrochen und den Frieden als von jeder Politik anzustrebendes Gut bestimmt hatte.

<sup>9</sup> Otto Kimminich, *Humanitäres Völkerrecht - humanitäre Aktion*, München/Mainz 1972, 13 ff.; ders., *Einführung* (Anm. 5), 417 ff.

<sup>10</sup> Walther Schücking, *Die Organisation der Welt*, Leipzig 1909; ders., *Was heißt Pazifismus?* In: *Die Friedenswarte* 35 (1935), 1 - 6.

Diese Konzeption hat in *Immanuel Kants* Schrift „Zum ewigen Frieden“<sup>11</sup> eine bis heute unerreichte Darstellung und philosophische Begründung erfahren. Der Friede, so *Kant*, sei anders als Krieg kein natürlicher, d. h. sich von selbst einstellender Zustand, er müsse vielmehr gestiftet werden. Diese Friedensstiftung ist für ihn das Gebot der Gerechtigkeit und das Grundgesetz jeder Politik schlechthin, und die Bedeutung der Amerikanischen und der Französischen Revolution sieht er darin, diesem Grundgesetz erstmals in der Geschichte zum Durchbruch verholfen zu haben. Wie sehen die Artikel dieses Grundgesetzes aus? Waffenstillstände und völkerrechtliche Abmachungen - so sein erster Grundsatz - müssen aufrichtig und wahrhaftig, ohne geheime Vorbehalte und Täuschungen geschlossen werden; wo dies nicht der Fall ist, tragen sie den Keim zum nächsten Krieg in sich. Die Stiftung des Friedens ist nun für *Kant* identisch mit der Aufgabe, die äußeren Beziehungen der Menschen untereinander zu verrechtlichen, also durch normierte und gerechte Verfahren zivilisiert zu gestalten, statt sie der Gewalt und Zerstörung preiszugeben. Deshalb läßt sich für ihn bei der Formel vom „Recht zum Krieg“ und bei der Lehre vom gerechten Krieg auch überhaupt nichts Vernünftiges denken. Sein Grundgesetz des Friedens enthält nur drei Hauptartikel. Erstens: Staaten müssen in ihrem Inneren republikanisch regiert werden, also demokratische Rechtsstaaten sein, wie wir heute sagen würden. Sie sollen zweitens untereinander ein Bündnis gründen und immer weiter ausbauen, das die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und Beseitigung des Krieges zum Inhalt hat, und sie sollen

<sup>11</sup> *Immanuel Kant*, Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf, in: Werke. Akademie-Ausgabe VIII, Berlin 1968, 341 - 386. Dazu *Volker Gerhardt*, *Immanuel Kants Entwurf „Zum ewigen Frieden“. Eine Theorie der Politik*, Darmstadt 1995.

drittens Ausländern ein Gastrecht einräumen und damit den Welthandel, das Zusammenrücken und Kennenlernen der Menschen und - wie wir heute sagen - transnationale Kooperation ermöglichen. „Friede durch Recht“<sup>12</sup> oder die „Konstitution des Friedens als Rechtsordnung“<sup>13</sup> - auf diese Formel kann man *Kants* Konzeption durchaus bringen. *Kant* hat sich keiner Illusion hingeeben, daß Krieg auch in Zukunft jederzeit möglich ist. Sein Entwurf beansprucht „nur“, den Frieden als Aufgabe der Weltverantwortung des Menschen darzustellen.

Es hat mehr als 120 Jahre gedauert, ehe der radikale Perspektivenwechsel, den *Kant* vordachte und den *Dolf Sternberger* in die Formel faßte: der Friede ist „der Grund und das Merkmal und die Norm des Politischen“<sup>14</sup>, organisatorisch umgesetzt wurde. Das partielle Kriegsverbot der Völkerbundsatzung, die Ächtung des Krieges im *Briand-Kellogg-Pakt* von 1928 und das Gewaltverbot des Art. 2, Ziff. 4 der Charta der Vereinten Nationen; ferner die Verfahren der kollektiven Sicherheit in der Satzung des Völkerbundes und der UNO-Charta; und schließlich die Verrechtlichung der internationalen Beziehungen und Gründung internationaler Organisationen, die im 20. Jahrhundert immense Fortschritte machte und die zahlreichen Mechanismen der friedlichen Streiterledigung in wirtschaftlichen und politischen Fragen - vorerst letztes Beispiel ist der

<sup>12</sup> Vgl. *Wilhelm G. Grewe*, *Friede durch Recht?*, Berlin/New York 1985.

<sup>13</sup> *Jost Delbrück*, *Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Zum Verständnis rechtlicher und politischer Bedingungen der Friedenssicherung im internationalen System der Gegenwart*, Berlin 1996; vgl. auch *ders./Klaus Dicke*, *Zur Konstitution des Friedens als Rechtsordnung*, in: *Uwe Nerlich/Trutz Rendtorff* (Hrsg.), *Nukleare Abschreckung. Politische und ethische Interpretationen einer neuen Realität*, Baden-Baden 1989, 797 - 818.

<sup>14</sup> *Dolf Sternberger*, *Begriff des Politischen*, in: *ders.*, *Die Politik und der Friede*, Frankfurt a. M. 1986, 76.

kürzlich in Hamburg eröffnete Internationale Seegerichtshof -, dies alles sind Mosaiksteine internationaler Zivilisierung, des wohl herausragenden politischen Signums des 20. Jahrhunderts.

Nun hat uns insbesondere der Krieg im ehemaligen Jugoslawien gezeigt, daß die genannten Entwicklungen den Krieg keineswegs aus der Geschichte verbannt haben. Im Gegenteil - seit dem Ende des Ost-West-Konflikts ist die Zahl der bewaffneten Auseinandersetzungen weltweit - und insbesondere auch in Europa - signifikant angestiegen. Kann sich, so müssen wir zunächst fragen, angesichts dieser Tatsache die von *Kant* entwickelte Perspektive, politisch vom Frieden her und auf den Frieden hin zu denken, um den Krieg zu überwinden, bewähren?

### **III. Lektionen des Krieges im 20. Jahrhundert**

Gerade das 20. Jahrhundert, das zwei Weltkriege erlebte, das Zeuge des Völkermordes u. a. an Armeniern, Juden, Kambodschanern, Bosniaken, Tutsi, Hutus und anderer Stämme und Minderheiten wurde, das sich mit der Erfindung von Nuklearwaffen, mit Napalm, SDI und der Neutronenbombe auseinandersetzen mußte, gerade das 20. Jahrhundert gibt überreichlich Anlaß, den Krieg als Lehrmeister des Friedens zu betrachten. Zunächst ist auf zwei historische Entwicklungen des 20. Jahrhunderts hinzuweisen, welche bemerkenswerte Ergebnisse des Lernens aus Kriegen darstellen: Zunächst haben die demokratischen Staaten, allen voran die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien, nach dem

Ersten Weltkrieg erhebliche Anstrengungen unternommen, um eine wissenschaftliche Kriegsursachenforschung zu etablieren. Die politikwissenschaftliche Disziplin der internationalen Beziehungen mit ihrem konstitutiven Schwerpunkt, der Friedens- und Konfliktforschung, verdankt diesen Bemühungen ihren Ursprung. Der dahinterstehende Grundgedanke besagt, daß die Regierungen mit Hilfe wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Lage versetzt werden sollen, bereits weit im Vorfeld bewaffneter Auseinandersetzungen eine wirksame präventive Ursachenbekämpfung vorzunehmen sowie friedensfördernde und -stabilisierende Strukturen aufzubauen.<sup>15</sup> Zu den oft nur wenig Beachtung findenden, in diesem Zusammenhang jedoch äußerst wichtigen Bemühungen internationaler Organisationen wie vor allem der UNO und der OSZE gehört es, diesen Grundgedanken in kleinen Schritten in politisches Handeln umzusetzen. Dem Aufbau funktionierender Mechanismen präventiver Diplomatie kommt dabei ebenso grundlegende Bedeutung zu wie dem internationalen Menschenrechtsschutz, aber auch den internationalen Bemühungen um Abrüstung und wirtschaftliche und soziale Zusammenarbeit. Diese Ansätze, die - um es nochmal zu sagen - im 20. Jahrhundert ein Novum darstellen, voranzutreiben, ist eine erste Aufgabe wirklicher Friedenspolitik, in denen Lehren aus zwei Weltkriegen gezogen werden.<sup>16</sup>

<sup>15</sup> Vgl. etwa *Erwin Häckel*, Friedensforschung, in: *Roman Herzog u.a.* (Hrsg.), *Evangelisches Staatslexikon*, Stuttgart, 3. Aufl. 1987, 1. Bd., 1012 - 1014; *Ernst-Otto Czempel*, Schwerpunkte und Ziele der Friedensforschung, Mainz-München 1972; *Jost Delbrück*, Die Adäquanz der völkerrechtlichen Kriegsverhütungs- und Friedenssicherungsinstrumente im Lichte der Kriegsursachenforschung, in: *ders.*, *Die Konstitution* (Anm. 13), 201 - 237; *Herman de Lange*, Bert V.A. Röling. Kriminologe, Völkerrechtler und Friedensforscher, in: *Dieter Kinkelbur/Friedhelm Zubke* (Hrsg.), *Friedensentwürfe. Positionen von Querdenkern des 20. Jahrhunderts*, Münster 1995, 8 - 26; *Dieter Senghaas/Michael Zürn*, Kernfragen für die Friedensforschung der neunziger Jahre, in: *PVS* 33 (1992), 455 - 462.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Klaus Dicke*, *Conflicts and Conflict Resolution*, in: *Rüdiger Wolfrum* (ed.), *United Nations: Law, Politics and Practice*, vol. I, München-Dordrecht 1995, 189 - 199, m.w.N.

Ein zweites historisches Faktum des 20. Jahrhunderts ist darin zu sehen, daß der Krieg und daß die in vergangenen Jahrhunderten so wichtigen Übergänge zwischen Krieg und Frieden kaum noch politisch relevante Phänomene sind. Von den mehr als sechzig bewaffneten Konflikten der neunziger Jahre war allein der Irak-Kuwait-Konflikt ein "Krieg" im klassischen Sinne. Statt dessen haben wir es in einem historisch kaum dagewesenen Ausmaß mit innerstaatlichen bewaffneten Auseinandersetzungen, Bürgerkriegen, sowie mit nicht ursprünglich militärischen Bedrohungen der Sicherheit in zahlreichen Regionen der Welt zu tun; erinnert sei nur an die Millionen von Flüchtlingen bzw. die weltweiten Migrationsbewegungen oder auch den Terrorismus. Man geht daher heute zurecht von einem sog. "erweiterten" Sicherheitsbegriff aus, der Sicherheitspolitik als Abwehr bzw. präventive Bearbeitung von Konflikten zumeist jenseits klassischer Kriegsformationen definiert.<sup>17</sup> Dem entspricht, daß weder die Kriegserklärung noch der Friedensvertrag im klassischen Sinne zumindest in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch eine wesentliche Rolle spielen. Das Rechtsinstitut der Kriegserklärung ist von der Bildfläche verschwunden, und selbst dort, wo Friedensverträge noch geschlossen werden - man denke an Indochina oder jüngst den Vertrag von Dayton - ist ihre politische Funktion nicht mehr in der definitiven Festlegung einer Nachkriegsordnung, sondern vielmehr darin zu sehen, daß sie einen "Friedensprozeß" - wieder eine neue Begriffsprägung des 20. Jahrhunderts - in Gang setzen, dem nunmehr die ganze politische

---

<sup>17</sup> Vgl. etwa *Ekkehard Hetzke/Michael Donner* (Hrsg.), *Weltweite und europäische Sicherheit im Spannungsfeld von Souveränität und Minderheitenschutz*, Berlin-Bonn-Herborn 1994.

Aufmerksamkeit nicht nur der am Konflikt beteiligten Parteien, sondern der internationalen Gemeinschaft oder doch der Region insgesamt gilt. Es wird nach meinem Dafürhalten auch in der Politikwissenschaft noch viel zu wenig Aufmerksamkeit auf solche Friedensprozesse, auf die Bedingungen ihrer Steuerung und Stabilisierung oder auch ihre stets notwendige ökonomische Unterfütterung gelegt. Der Nahost-Friedensprozeß oder auch das Konfliktmanagement des UN-Sicherheitsrates seit 1990 bieten reichlichst Material für einschlägige Untersuchungen.

So ist denn auch die vielleicht wichtigste Lektion des Lernens aus Kriegen im 20. Jahrhundert darin zu sehen, daß wir lernen, in den Kategorien von Friedensprozessen zu denken. Es ist einerseits ermutigend zu sehen, eine wie große Aufmerksamkeit in den einzelnen Wissenschaftsdisziplinen heute dem Frieden gewidmet wird.<sup>18</sup> Es wird aber andererseits deutlich, daß wir mit dem Denken in Kategorien von Friedensprozessen erst am Anfang stehen, wenn man sich vor Augen führt, wie wenig die folgenden, bereits von *Kant* gesehenen, Eckpunkte eines solchen Denkens heute im politischen Bewußtsein verankert sind:

1. Ein erster Eckpunkt ist eine klare Absage an jede Spielart der Lehre vom "gerechten Krieg": Daß dies keineswegs fest verankertes politisches Bewußtsein ist, zeigt neben der letzten großen friedensethischen Debatte Ende der achtziger Jahre auch die Tatsache, daß in der renommierten "Blackwell Encyclopaedia of Political Thought" das angelsächsische

<sup>18</sup> Vgl. etwa *Kinkelbur/Zubke* (Anm. 15).

Denken zutreffend dadurch dargestellt wird, daß sich kein Eintrag "peace", wohl jedoch das Stichwort "just war" findet.<sup>19</sup> Der Gedanke, daß mit dem Gewaltverbot der UNO-Charta zugleich ein friedensgestaltender Verfassungsauftrag verbunden ist, der allein durch multilaterale rechtliche Verfahren getragen werden kann, scheidet auch heute noch zu häufig an Souveränitätsvorbehalten und Machtpräntionen der Staaten. Er wird durch eine wie immer geartete Fassung der Lehre vom gerechten Krieg nicht nur nicht erfaßt, sondern ausgeblendet.

2. Ein zweiter Eckstein modernen Friedensdenkens ist ein adäquates Konzept des Zusammenhangs von Frieden, Gerechtigkeit und Freiheit. *Kant* hat die Französische und die amerikanische Revolution deshalb so hoch geachtet, weil für ihn Friede nur in einer Perspektive zu denken war, in der die Freiheit des Menschen als geschichtliches Weltwesen und die Sicherung der Freiheit in einer umfassenden republikanischen Rechtsordnung im Zentrum steht. In welchem Ausmaß Europa die gewaltige finanzielle und ökonomische Investition erfordernde Aufgabe bewältigen wird, das ehemalige Jugoslawien und andere ost- und mitteleuropäische Gebiete in die europäische Friedensordnung zu integrieren, wird ein Gradmesser dafür sein, wie ernst es mit dem republikanischen Friedensprogramm macht, das in die in den Dokumenten und Institutionen der KSZE bzw. OSZE Niederschlag gefunden und das den politischen Wandel in Europa nach 1989 hervorbegracht hat.

<sup>19</sup> *David Miller* (ed.), *The Blackwell Encyclopaedia of Political Thought*, Oxford/Cambridge 1991, 257 - 260.

3. Drittens ist die Wiedergewinnung einer am Frieden orientierten Konzeption der Geschichte erforderlich: es ist eine fatale Fehldeutung, vom Ende des Ost-West-Konflikts als vom "Ende der Geschichte"<sup>20</sup> zu sprechen. Das moderne politische Friedensdenken muß vielmehr eine Perspektive wiedergewinnen, in der es sich stets am Anfang eines Prozesses weiß, der ein klares Ziel vor Augen hat, nämlich das Ziel einer, wie *Kant* es genannt hat, "weltbürgerlichen Verfassung". Dieses Ziel darf nicht verwechselt werden mit der utopischen Konzeption einer moralischen Besserung des Menschen, die den organisierten Einsatz von Gewalt zu seiner Herbeiführung allemal rechtfertigt. Es kann nur dort erfaßt werden, wo Menschen in freier Vereinbarung Strukturen des Zusammenlebens schaffen, die gewaltsame Konfliktaustragung "domestizieren" und insofern am Fortschreiten von Zivilisation und Rechtskultur arbeiten.

Diese aktuellen Herausforderungen an friedenspolitisches Denken geben nun auch Anlaß zu der Frage, ob und gegebenenfalls was uns der Rückblick auf die Schlacht bei Jena heute lehren kann.

#### V. 190 Jahre Schlacht bei Jena: Ein Anlaß zum Lernen?

Die Schlacht bei Jena und die vielen Geschichten, die über sie zu erzählen sind, bestätigen zunächst *Heraklits* Wort vom Krieg als dem Vater von allem. Als historisches Ereignis hat sie viel hervorgebracht,

<sup>20</sup> Vgl. das aufsehenerregende Buch von *Francis Fukuyama*, *Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?*, München 1992.

eher am Rande *Hegels* Äußerungen über *Napoleon*, wichtiger schon massive innenpolitische Veränderungen in Preußen und den Rheinbundstaaten sowie den Beginn der geistigen und politischen Aufrüstung gegen *Napoleon*, in denen in vielfältiger Hinsicht auch der Beginn der Entwicklung hin zur deutschen Nationalstaatlichkeit gesehen werden kann. Dies alles ist Teil unserer Geschichte und als solcher erinnerungswert.

Läßt sich *Heraklits* Wort aber auch in jenem übertragenen Sinne des Lernens aus dem Krieg, das ich zu skizzieren versucht habe, auf die Schlacht bei Jena und vor allem: auf das Gedenken der Schlacht bei Jena anwenden? Daß dies auf vielfältigste Weise möglich ist, wird bereits dann deutlich, wenn man die Schlacht von Jena in den Zusammenhang der sie umgebenden Ereignisse stellt. Der Untergang des Hl. Römischen Reiches und die Gründung des Rheinbundes waren noch vor dem Wiener Kongreß der erste Anlaß, über institutionalisierte Friedensstrukturen in Europa nachzudenken, wie sie erst in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts zustandekamen. Wichtiger aber als diese ideengeschichtliche Reminiszenz scheint mir ein anderer Ansatzpunkt: das politische Prinzip, um das es auch auf den Schlachtfeldern von Jena und Auerstädt ging, war das Prinzip der Freiheit und Einheit der Nation. Daß Freiheit und Einheit der Nation nur in Freiheit von Fremdherrschaft und demokratischer Selbstbestimmung möglich sind, ist eine Erkenntnis der Kriege im 19. Jahrhundert, die gerade in Deutschland am Ende des 20. Jahrhunderts nicht vergessen werden sollte. Aber diese Erkenntnis ist nur die eine Seite. Die andere Seite ist jene Exklusivität des Nationalen, in deren Namen im 19. Jahrhundert Kriege geführt und Siege gefeiert

wurden. Deshalb scheint mir die wichtigste Lektion, die uns das Gedenken an die Schlacht bei Jena aufgibt, die zu sein: wie Freiheit und Einheit der Nation vermittelt werden können mit der Erfahrung des 20. Jahrhunderts, daß der Friede Weltfriede und universaler Rechtsfriede sein muß. Nicht die Einheit der Nation, wohl aber die Einheit der Menschheit ist der letzte Bezugspunkt dieser Einsicht.

Den Blick für diesen Bezugspunkt zu schärfen, besteht 190 Jahre nach der Schlacht bei Jena allemal Anlaß. Wir wissen - oder besser: - wir spüren zwar, daß wir mit *Heraklits* Wort vom Krieg als Vater aller Dinge unsere Probleme haben, aber wissen wir auch warum? Weil der Krieg heute das Überleben der Menschheit gefährdet - so wird wohl die gängigste Antwort lauten, und sie gibt ja auch einer alles andere als unwichtigen Erfahrung von der Einheit der Menschheit Ausdruck. Aber reicht sie aus? Schon die Frage, wie denn das Überleben der Menschheit politisch zu sichern sei, führt in tiefste Konflikte. In Kriege münden diese nur dann nicht, wenn auf die Frage, warum *Heraklits* Wort Unbehagen hinterläßt, überzeugt die Antwort gegeben werden kann: weil der Krieg das Scheitern des Friedensprozesses ist, das Scheitern politischer Vereinbarung und das Scheitern eines Lebens in Gerechtigkeit und Freiheit. Nur diese Antwort vermag jene Verantwortung des Menschen für den Frieden als Prozeß einsichtig zu machen, die in der Demokratie und im Völkerrecht institutionellen Ausdruck finden und in der allein die Menschheit ihre Einheit erkennen kann.

So hat es einen tieferen Sinn, wenn wir 1996 einer 190 Jahre zurückliegenden Niederlage Preußens, aber auch Sachsen-Weimars auf heute Thüringischem Boden gedenken. Und wie wäre der Übersetzung der Einsicht in das stets und überall mögliche Scheitern des Friedens in politische Weltverantwortung besser gedient als dadurch, daß Franzosen und Preußen, Rheinländer und Thüringer, Deutsche und Ausländer, Osis und Wessis im Gespräch beim Spaziergang zum Napoleonstein ein kleines Stück Emanzipation von jenem Unbehagen erführen, welches uns *Heraklits* Wort heute bereitet?

# Forum Politicum Jenense

FRIEDRICH-SCHILLER-UNIVERSITÄT

(Bezug gegen Einsendung der Herstellungskosten + Porto)

Beitrag Nr. 1:

Klaus Dicke

Der Krieg als Lehrmeister des Friedens, (Vortrag  
anlässlich des 190. Jahrestages der Schlacht bei  
Jena und Auerstedt, gehalten am 8. Oktober  
1996), Jena 1996